



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,  
Kommunale Wirtschaft  
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Lutherstadt Wittenberg  
Lutherstraße 56  
06886 Lutherstadt Wittenberg

Über:

Landkreis Wittenberg

**Bürgerbegehren „Ortschaftsrat Piesteritz“  
Ablauf Entscheidungsfrist nach einem Beschluss der Vertretung,  
rechtliche Auskunft zu § 26 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA**

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2. März 2020. Zu den von Ihnen gestellten Fragen habe ich folgende Rechtsauffassung:

1. Gemäß § 26 Absatz 5 Satz 2 KVG LSA muss ein Bürgerbegehren, dass sich gegen einen Beschluss der Vertretung richtet, innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Dabei richtet sich ein Bürgerbegehren auch dann gegen einen Beschluss der Vertretung, wenn es sich nicht nur ausdrücklich auf diesen bezieht, sondern auch, wenn es seinem Inhalt nach auf die Korrektur eines Beschlusses der Vertretung gerichtet ist bzw. auf die Änderung eines Ratsbeschlusses in wesentlichen Punkten zielt.

Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass es sich um ein Bürgerbegehren handelt, dass sich gegen einen Beschluss des Stadtrates richtet.

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat am 25. September 2019 einen Antrag zur Einführung eines Ortschaftsrates im Ortsteil Piesteritz abgelehnt. Das Bürgerbegehren zielt auf die Einführung eines solchen Ortschaftsrates in Piesteritz ab. Das Bürgerbegehren richtet sich also gegen den Beschluss der Vertretung, selbst wenn es sich nicht ausdrücklich darauf bezieht.

Halle, 28. Mai 2020

Ihr Zeichen: OB-2/1  
Mein Zeichen: 206.1.1

Bearbeitet von: Frank Bruns

frank.bruns@  
lwa.sachsen-anhalt.de  
Tel.: (0345) 514-1434  
Fax: (0345) 514-1414

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gegen einen Beschluss der Vertretung muss die Zweimonatsfrist gewahrt werden. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet nach § 26 Absatz 6 Satz 1 KVG LSA die Vertretung. Das Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die formellen und materiellen Anforderungen erfüllt sind. Mangelt es an einer Anforderung, so führt dies zur Unzulässigkeit des Begehrens. Eine Einreichung eines Bürgerbegehrens gegen einen Beschluss der Vertretung nach Ablauf der Zweimonatsfrist führt also zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Für ein erneutes Bürgerbegehren ist im KVG LSA keine Frist vorgeschrieben. Ich gehe davon aus, dass in Anlehnung an § 26 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA eine längere Frist verstrichen sein sollte.

2. Bürgerbegehren und Bürgerbescheid ermöglichen den Bürgern unmittelbare Mitwirkungsrechte im kommunalpolitischen Geschehen. § 26 KVG LSA regelt das Rechtsverhältnis der Bürger, die ein Bürgerbegehren beantragen und der Vertretung. So werden die inhaltlichen Voraussetzungen und die formellen Verfahrensschritte geregelt.

Mit § 53 KVG LSA wird das Verfahren zur Einberufung der Vertretung und der Ausschüsse geregelt. Hier handelt es sich um Festlegungen, die nur innerhalb der Kommune gelten, aber keine Außenwirkung haben.

Ein direkter oder indirekter Zusammenhang der Regelungen besteht in keiner denkbaren Angelegenheit.

3. Der Stadtrat kann sich jederzeit und zu jeder Angelegenheit neu beraten und Beschlüsse fassen. Hierbei sind keine Fristen zu beachten, d. h. es können auch Angelegenheiten der vorigen Sitzung nochmals beraten werden. Eine Ausnahme gilt nach § 53 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 4 KVG LSA, wenn eine Angelegenheit auf Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden soll. Hier ist die Frist von sechs Monate zu beachten. Der Stadtrat kann demnach jederzeit die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließen.

Im Auftrag



Kräuter